

# RS Vwgh 1989/3/15 87/01/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1989

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

WaffG 1967 §20 Abs1;

WaffG 1967 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist zu berücksichtigen, dass durch ein E einer Disziplinaroberkommission eine Entlassung in eine Geldstrafe abgeändert wurde, dem Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte dadurch die Chance auf Bewährung geboten und eine durchaus positive Zukunftsprognose ausgestellt wurde. (hier ein Polizeibeamter der auch wieder "Dienst mit der Waffe" versehen kann).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987010177.X02

## Im RIS seit

01.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)